

15.04.24**Empfehlungen**
der Ausschüsse

EU - Fz - U - Vk - Wi

zu **Punkt ...** der 1043. Sitzung des Bundesrates am 26. April 2024

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen:**Auf dem Weg zu einem ehrgeizigen industriellen CO₂-Management in der EU****COM(2024) 62 final****A****Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union und der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit**

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat begrüßt den Vorschlag für einen einheitlichen EU-weiten Rechts- und Regulierungsrahmen für ein industrielles CO₂-Management und die dauerhafte Speicherung von CO₂ und teilt die Einschätzung, dass technische CO₂-Senken zum Erreichen der Klimaziele erforderlich sind.
2. Der Bundesrat weist darauf hin, dass der Grundsatz der Vermeidung von Treibhausgasemissionen stets vor der CO₂-Abscheidung und -speicherung stehen muss. Vor dem Hintergrund limitierter Einspeicher-Kapazitäten und des hohen Energiebedarfs ist eine Speicherung von CO₂ ausschließlich für solche Emissionen vorzusehen, die sonst nicht oder nur schwer zu vermeiden sind.

3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung sicher zu stellen, dass der von der EU entwickelte Rahmen für die erforderliche Infrastruktur den Bau und den sicheren Betrieb von Wasserstoffleitungen, Windenergieanlagen auf See und Offshore-Anbindungsleitungen sowie notwendige Voruntersuchungen von Flächen für die Stromerzeugung aus Windenergieanlagen auf See nicht verzögert oder behindert.
4. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung außerdem sicher zu stellen, dass bei der Konzeption und Umsetzung der Erhalt und die Sicherung der Funktionsfähigkeit sensibler Ökosysteme – auch als natürliche Kohlenstoffspeicher – umfassend gewährleistet werden.

B

5. Der **Finanzausschuss**,
der **Verkehrsausschuss** und
der **Wirtschaftsausschuss**
empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.